

Radio Rasa - Übersicht der Beilagen

- Handelsregister-Auszug Seite 2
- Statuten des Vereins Radio Rasa Seite 3
- Organigramm des Vereins Radio Rasa Seite 3
- Geschäftsreglement des Vereins Radio Rasa Seite 3
- Jahresrechnung 2006 Seite 7
- Darlehensverträge Seite 8
- Investitions- und Abschreibungsplan Seite 8
- Planbilanz 2008 - 2012 Seite 8
- Planerfolgsrechnung 2008 - 2012 Seite 8
- Firmenvertrag SSM (wird nachgereicht) Seite 8
- Qualitätsmanagement-Dokumentation Seite 9



Radio RaSA

Postfach 3370
8201 Schaffhausen
TEL 052 624 67 76
FAX 052 624 67 77

E-MAIL rasa@magic-media.ch
WEB www.magic-media.ch/rasa
PC 82-4168-1

Vorbemerkung: Gemäss Art. 11 lit. b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen kann eine Konzession für Veranstalter erteilt werden, wenn der Bewerber eine juristische Person ist, deren Sitz in der Schweiz liegt und die wirtschaftlich und personell schweizerisch beherrscht ist. Diese Gesetzesvorschrift führt dazu, dass hinsichtlich der Mitgliedschaft im Verein und Zusammensetzung des Vorstandes Bestimmungen hinsichtlich der Nationalität aufgenommen werden mussten.

Statuten

Verein «Radio Schaffhauser Alternative»

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Name «Radio Schaffhauser Alternative» RaSA besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in Schaffhausen.

2. Zweck

Art. 2 Der Verein setzt sich für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Gemeinschaftsradios, das heisst eines auf zweiseitige Kommunikation und die aktive Beteiligung des Publikums an der Programmgestaltung ausgerichtetes Lokalradios, im Raume des Kantons Schaffhausen ein. Das Radio wird ohne kommerzielle Werbung betrieben. Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit Personen und Organisationen zusammen, welche diese Zielsetzung unterstützen.

Der Verein betreibt ein Lokalradio und kann alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Eventuelle Erträge sind ausschliesslich für die Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.

Der Verein ist keiner bestimmten Weltanschauung verpflichtet. Er arbeitet auf der Basis von Gleichberechtigung und Solidarität und bekämpft daher nationalistische, rassistische und sexistische Tendenzen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den von der Vereinsversammlung festgelegten Vereinsbeitrag bezahlen und die Ziele des Vereins unterstützen. Nicht als Mitglieder aufgenommen werden Personen, welche nationalistische, rassistische oder sexistische Tendenzen verfolgen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Vereins müssen schweizerische natürliche oder juristische Personen sein.

Die Aufnahme ausländischer natürlicher oder juristischer Personen ist nur zulässig, sofern die Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 der Statuten eingehalten wird. Sinkt die Zahl der schweizerischen Mitglieder, so dass die erwähnte Bestimmung nicht eingehalten ist, ist die entsprechende Anzahl ausländischer Mitglieder zum Austritt aus dem Verein zu bewegen, respektive aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 4 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand grundsätzlich ohne Angaben von Gründen. Im Falle eines Ausschlusses aufgrund von Art. 3 Abs. 3 der Statuten ist diese Statutenbestimmung zur Begründung anzuführen.

Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innert einem Monat seit der Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Gegen Ausschlüsse welche aufgrund von Art. 3 Abs. 3 der Statuten ausgesprochen werden mussten, ist der Rekurs nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und ebenfalls ohne Begründung. Während des Rekursverfahrens bleiben die Mitgliedschaftsrechte bestehen.

4. Organisation

Art. 5 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Programmkommission
- d) die Finanzkommission

a) Mitgliederversammlung

Art. 6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss in der Regel spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Ordentlicherweise findet mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes und auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz und Statuten etwas anderes bestimmen. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden für Statutenrevisionen respektive drei Vierteln für die Auflösung und Fusion erforderlich.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 8 Dem Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes oder bei Verhinderung ein anderes von der Versammlung ausgewähltes Vorstandsmitglied, das Protokoll der Aktuar/die Aktuarin. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl StimmzählerInnen.

Für die Verhandlungsordnung ist das Geschäftsreglement des Vereins massgebend.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betrifft.

Art. 10 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Programmkommission, der Finanzkommission und weiterer Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Delegation von Vertretern und Vertreterinnen des Vereins in andere Organisationen.
3. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Budget; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
4. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe und Entscheidung über Rekurse betreffend Vereinsausschlüsse.
5. Genehmigung von Reglementen für den Betrieb des Gemeinschaftsradios und für die übrige Vereinstätigkeit.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
7. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten, der Präsidentin mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.
8. Abänderung und Ergänzung der Statuten.
9. Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit anderen Verbänden.
10. Beschlussfassung über alle ändern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

b) Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5 bis 13 Mitgliedern, nämlich: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn und 2 bis 10 BesitzerInnen, darunter mindestens je ein Mitglied der Programm- und Finanzkommission. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss schweizerischer Nationalität sein. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines/r PräsidentIn, unter Angaben der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung

erfolgt mindestens sechs Tage vorher, in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist zulässig. Über andere als traktandierte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher einverstanden erklären, gefasst werden.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung von Vereinsbeschlüssen, sofern nicht ein anderes Organ damit beauftragt wurde.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die PräsidentIn zusammen mit dem/der AktuarIn, im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn an Stelle des/der PräsidentIn und ein Vorstandsmitglied an Stelle des/der AktuarIn.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Genehmigung der durch die Programmkommission ausgearbeiteten Programmstruktur. Entscheid über Anstände zwischen Programmschaffenden und der Programmkommission.
6. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetriebes nötigen Personals.
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, mit Ausnahme derer deren Ausarbeitung speziellen Kommissionen übertragen ist. Die Reglemente bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
9. Wahl der Ombudsstelle.

c) Die Programmkommission

Art. 14 Die Programmkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie wird für die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art. 15 Die Programmkommission legt die Programmstruktur des Gemeinschaftsradios fest und bestimmt das von diesem ausgestrahlte Sendeprogramm. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit Programmschaffenden und Publikum zusammen. Sie kritisiert die ausgestrahlten Sendungen und macht Anregungen für neue Sendungen. Sie achtet darauf, dass das Programm und die Sendungen der Zweckbestimmung des Vereins entsprechen.

d) Finanzkommission

Art. 16 Die Finanzkommission besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen, sich aber über genügende Fachkenntnisse ausweisen müssen. Sie konstituiert sich selbst.

Sie wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Art. 17 Die Finanzkommission führt die Buchhaltung des Vereins und überwacht dessen Finanzen und legt jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung vor.

Sie entwirft allenfalls erforderliche Reglemente für das Sponsoring, welche zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorzulegen sind. Die Finanzkommission kontrolliert den Eingang der Mitgliederbeiträge und der Gelder aus Spenden, Benefizveranstaltungen und Sponsoring.

e) Ombudsstelle

Art. 18 Die Ombudsstelle besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

5. Finanzen

Art. 19 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, etc. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

6. Verschiedenes

Art. 21 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 22 Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern insbesondere über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, diese wählen den Obmann.

Art. 23 Mitteilungen und Bekanntmachungen erfolgen über das Radio Schaffhauser Alternative (RaSA), sofern das Gesetz oder die Statuten nicht eine Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder schriftliche Mitteilung verlangen.

7. Auflösung

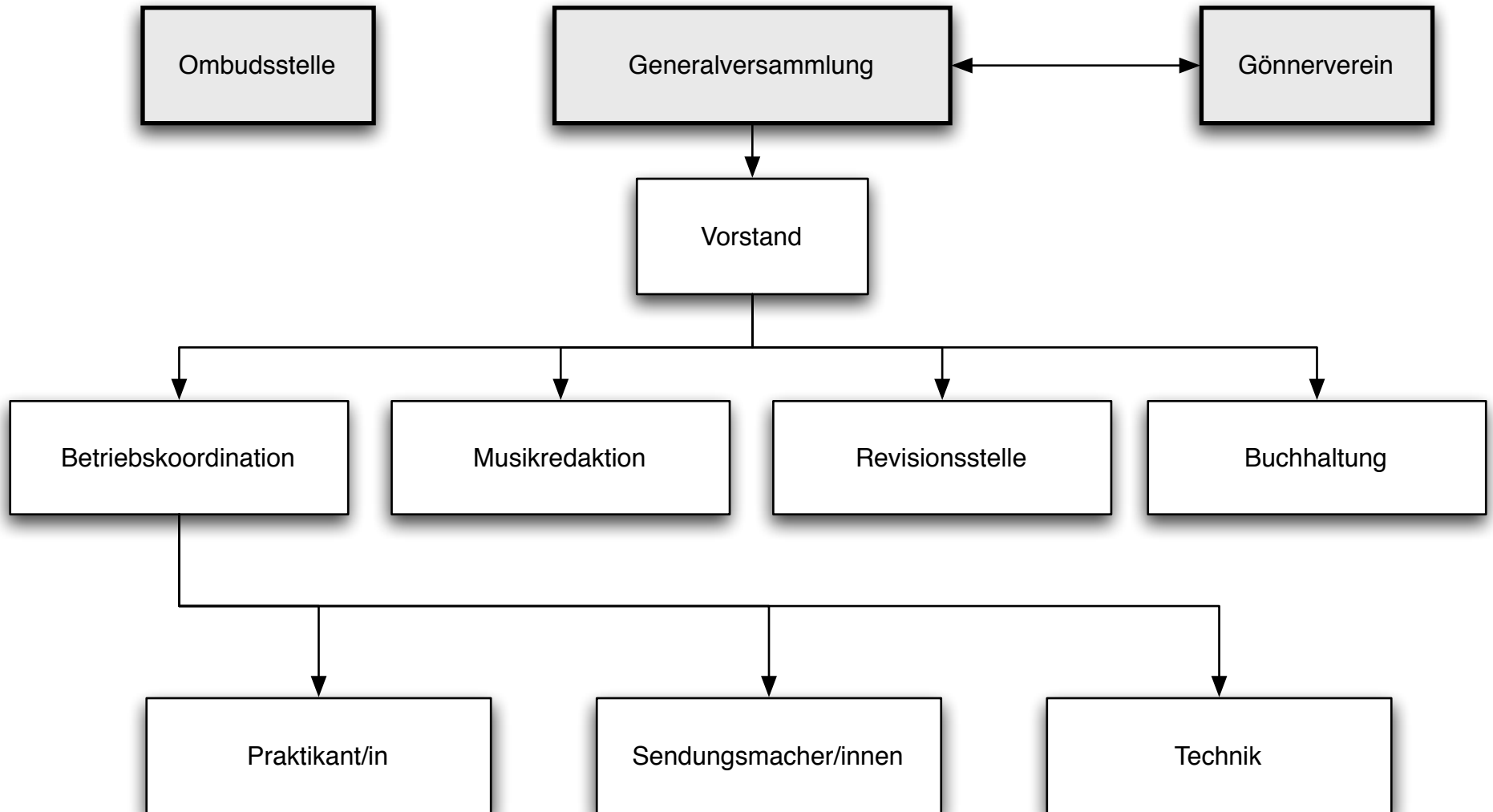
Art. 24 Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vorstand mit der Liquidation beauftragt. Ein eventuell vorhandener Liquidationserlös ist einem Nachfolgeprojekt oder einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden.

8. Schlussbestimmungen

Art. 25 Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 26 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung des Vereins «Radio Schaffhauser Alternative» (RaSA) in Schaffhausen am 25. Januar 1995 angenommen worden.

Organigramm Radio Rasa / Überblick





Radio RaSA

Postfach 3370
8201 Schaffhausen
TEL 052 624 67 76
FAX 052 624 67 77

E-MAIL rasa@magic-media.ch
WEB www.magic-media.ch/rasa
PC 82-4168-1

Geschäftsreglement des Vereins «Radio Schaffhauser Alternative»

- § 1 Die Einladung zu Versammlungen erlässt der/die Präsident/in des Vorstandes an alle im Register eingetragenen Mitglieder durch Zustellung einer Einladung mit Angabe der Traktanden, der Zeit und des Ortes. Die Traktandenliste soll alle Geschäfte enthalten, welche in die Zuständigkeit der Versammlung fallen und im Moment der Einberufung anhängig sind. In der Regel muss die Einladung spätestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Mitglieder sein.
- § 2 Die Versammlung wird eröffnet und geleitet vom Präsidenten, von der Präsidentin des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung vom Vizepräsidenten, von der Vizepräsidentin.
- § 3 Die Versammlung bestellt das Büro, bestehend aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, einem/r Protokollführer/in und zwei Stimmzählern/innen.
- § 4 Der Vorstand bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm von der Versammlung übertragen wird, und erledigt die anderen ihm übertragenen Geschäfte.
- § 5 Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten: die Bestellung des Büros, die Anzahl der erschienen Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse darüber mit Angabe der Stimmenzahl. Die Begründung eines Antrages ist in Stichworten festzuhalten. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss ein zu Protokoll gegebener Protest aufgenommen werden.
Das Protokoll einer Sitzung ist vor Beginn der nächsten Sitzung aufzulegen und mit eventuellen Abänderungen zu genehmigen.
- § 6 Die Traktanden werden in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt, wenn nicht die Versammlung eine Abänderung beschliesst.
- § 7 Bei der Beratung eines Traktandums hat zuerst der/die für die Vorlage bestellte Referent/in oder der/die Antragsteller/in das Wort. Hierauf wird das Wort vom/von der Vorsitzenden den Mitgliedern in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt wird. Einem Mitglied, das noch nicht gesprochen hat, steht das Vorrecht vor denjenigen Mitgliedern zu, die über den Gegenstand bereits das Wort erhalten haben.
- § 8 Um eine Diskussion abzukürzen, kann die Versammlung die gebundene Debatte beschliessen, wonach ein Mitglied nur einmal das Wort ergreifen und nicht länger als fünf Minuten sprechen darf.
- § 9 Der/die Präsident/in soll in die Debatte nicht anders eingreifen, als die Handhabung der Ordnung, die Erläuterung von Fragen der Geschäftsordnung oder der Tagesordnung und die Wahrung des Anstandes es erfordert. Er/sie ist berechtigt und

verpflichtet, Redner/innen, die abschweifen, zu weitläufig werden oder die zu ungebührlichen persönlichen Angriffen ausholen, zur Sache, zur Kürze oder zur Ordnung zu mahnen und ihnen bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten das Wort zu entziehen.

- § 10 Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der/die Präsident/in die Beratung für geschlossen; nachher hat niemand mehr das Recht, das Wort zu begehren. Es kann aber auf Antrag der Versammlung auch sonst jederzeit Schluss der Debatte mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Nach angenommenen Schluss der Debatte hat nur noch der/die Referent/in oder Antragsteller/in des in Beratung stehenden Traktandums das Wort; ebenso können noch kurze persönliche Erklärungen zugelassen werden, um einem persönlichen Angriff zu entgegnen oder ein Missverständnis zu berichtigen.
- § 11 Zerfällt eine zur Beratung gestellte Vorlage in verschiedene Abschnitte, Artikel oder Punkte, so wird zuerst über den Sinn und die Zweckmässigkeit der Vorlage im allgemeinen beraten; wenn die Versammlung Eintreten auf die Vorlage beschliesst, folgt die artikelweise Beratung. Auf Antrag kann die Versammlung beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt zu behandeln (Beratung in globo).
- § 12 Zu einem in Beratung liegenden Gegenstand können Gegenanträge gestellt werden.
- § 13 Während der Beratung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge gestellt werden, nämlich:
- a) die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen;
 - b) die Debatte zu schliessen;
 - c) den Gegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben;
 - d) den Gegenstand an den Vorstand oder ein anderes Organ zur Vorbereitung zurückzuweisen;
 - e) den Gegenstand an eine Kommission zur Prüfung zu überweisen. Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zur Erledigung desselben die Beratung unterbrochen; es kann nur ein Mitglied dafür und ein anderes dagegen sprechen.
- § 14 Vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand stellt der/die Präsident/in die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem genauen Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung; bei Einwendungen entscheidet die Versammlung.
- § 15 Vor der Abstimmung über selbständige Hauptanträge, sind zuerst die zu den einzelnen Hauptanträgen gehörenden Abänderungs- und Unterabänderungsanträge zu erledigen. Zu diesem Zweck ist zuerst in einer Eventualabstimmung über die zum Hauptantrag gehörenden Unterabänderungsanträge, dann über die Abänderungsanträge und erst am Schluss über den Hauptantrag abzustimmen.
- § 16 Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, so hat der/die Präsident/in den Stichentscheid abzugeben.
- § 17 Sind die Verhandlungen abgeschlossen oder ist die Geschäftsliste durch Ordnungsanträge erledigt, so erklärt der/die Präsident/in die Sitzung für geschlossen.
- § 18 Diese Geschäftsordnung findet sinngemäss auch auf die Sitzungen des Vorstandskollegiums, der Programmkommission, der Finanzkommission und auf die Beratungen der vom Verein bestellten Spezialkommissionen Anwendung.

Radio RaSA

Verein Radio Schaffhauser Alternative

Mühlenstrasse 40, 8200 Schaffhausen

Jahresrechnung 2006

Bilanz per 31.12.2006
Vorjahresvergleich

Erfolgsrechnung 01.01.2006 bis 31.12.2006
Vorjahresvergleich
Betriebsaufwand 01.01.2006 bis 31.12.2006
Vorjahresvergleich

Bericht der Revisionsstelle

Schlussbilanz II

Schaffhausen/Küttigen, 15. Mai 2007

Konto	Titel	2005	2006
	BILANZ		
1	Aktiven		
10	Umlaufvermögen		
1000	Kasse	776.25	77.15
1001	Postkonto	7'637.49	2'077.69
1010	Kasse Rasafari	0.00	0.00
1051	Debitoren	0.00	0.00
1052	Debitor Gönnerverein	2'800.00	0.00
1053	Debitor BAKOM	0.00	0.00
1070	Debitor Verrechnungssteuer	40.00	52.35
1090	Trans. Aktiven	2'000.00	0.00
*	Umlaufvermögen	13'253.74	2'207.19
11	Anlagevermögen		
1102	Mietkaution elwes	2'046.90	2'051.90
1110	Sachanlagen	9'100.00	2'784.00
1210	Verlustvortrag (Vereinsvermögen)	30'307.82	30'365.96
*	Anlagevermögen	41'454.72	35'201.86
	AKTIVEN	54'708.46	37'409.05

Konto	Titel	2005	2006
	BILANZ		
2	Passiven		
20	Fremdkapital		
2000	Kreditoren	25'801.60	19'033.35
2002	RaSa Schlüsseldepot	1'065.00	1'031.00
2010	Darlehen	14'000.00	14'000.00
2090	Trans. Passiven	13'900.00	3'445.00
*	Fremdkapital	54'766.60	37'509.35
21	Eigenmittel		
2100	Eigenkapital	0.00	0.00
2110	Vortrag auf neue Rechnung	0.00	0.00
*	Eigenmittel	0.00	0.00
	PASSIVEN	54'766.60	37'509.35

Konto	Titel	2005	2006
ERFOLGSRECHNUNG			
6	Betriebsertrag		
6030	Mitgliederbeiträge normal	3'450.00	4'350.00
6031	Mitgliederbeiträge reduziert	1'653.00	2'844.00
6032	Mitgliederbeiträge Gruppierungen	800.00	400.00
6000	Inserate	130.00	0.00
6010	Sponsoring	0.00	300.00
6020	Spenden	46'169.75	28'334.75
6042	Gebührensplitting	75'000.00	71'000.00
6050	Ertrag Rechte und Lizenzen	2'000.00	2'000.00
6055	Veranstaltungen	21'243.30	25'266.15
6060	Tag der Menschenrechte	0.00	2'515.00
6065	Stiftung Zukunft	0.00	5'000.00
6056	Zinsertrag	56.90	35.25
*	Betriebsertrag	150'502.95	142'045.15

Konto	Titel	2005	2006
ERFOLGSRECHNUNG			
div.	Betriebsaufwand		
4000	Gehälter	31'534.55	30'784.80
4001	Sozialleistungen	7'460.35	5'636.95
4010	Honorare	6'000.00	6'290.00
4011	Präsenzenentschädigungen	44'069.75	30'153.00
4013	Spesen	17.00	555.60
4020	Aus- und Weiterbildung	0.00	36.00
40	Personalkosten	89'081.65	73'456.35
4100	Produktionsmaterial	46.75	152.75
4110	Konzession	1'500.00	0.00
4120	SUISA	9'470.00	7'709.30
4130	IFPI	1'076.00	1'076.00
4140	Pro Litteris	512.00	524.00
41	Programme	12'604.75	9'462.05
4210	Wartung Studio	425.00	1'521.70
4222	Leitungskosten	2'669.45	2'482.55
4240	SASAG	330.55	0.00
4230	Abschreibungen	5'300.00	7'000.00
42	Technik	8'725.00	11'004.25

Konto	Titel	2005	2006
ERFOLGSRECHNUNG			
div.	Betriebsaufwand		
4300	Programmheft	2'770.75	3'279.40
4301	Internet	144.00	599.00
4310	Miete	11'826.00	11'826.00
4311	Nebenkosten / Reinigung	5'127.55	5'353.85
4330	Telefon, Fax, etc.	1'956.15	2'055.55
4361	Kontospesen	115.75	124.45
4370	Büromaterial	690.30	669.80
4371	Porti	1'111.15	818.40
4372	Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften	631.00	1'022.30
4373	Verschiedenes	620.10	706.70
4374	Kopien	429.80	109.45
4380	Versicherungen	1'130.70	1'064.50
4390	Mitgliedschaften	62.00	0.00
4400	Veranstaltungen	13'534.44	20'593.40
43	Verwaltung / Veranstaltungen	40'149.69	48'222.80
Zusammenfassung:			
6	Betriebsertrag	150'502.95	142'045.15
40	Personalkosten	89'081.65	73'456.35
41	Programme	12'604.75	9'462.05
42	Technik	8'725.00	11'004.25
43	Verwaltung / Veranstaltungen	40'149.69	48'222.80
*	Total Aufwand	150'561.09	142'145.45
	Ergebnis Geschäftsjahr	-58.14	-100.30
	Kontrolltotal	150'502.95	142'045.15

An die Generalversammlung des

Radio RaSa

Verein Radio Schaffhauser Alternative, Schaffhausen

5024 Küttigen, 15. Mai 2007

Sehr geehrte Damen und Herrn
Liebe RadiomacherInnen

Als Revisionsstelle Ihrer Gesellschaft habe ich die Buchführung und die von der Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während meine Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Ich bestätige, dass ich die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfülle.

Meine Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Ich prüfte die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilte ich die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine ausreichende Grundlage für mein Urteil bildet.

Die Weiterführung des Betriebes ist, wie in den Vorjahren, infolge der Überschuldung höchst gefährdet. Die Fortführung ist von den Beiträgen des Gönnervereins und dem Gebührensplitting abhängig. Der Vorstand muss Sanierungsmassnahmen ins Auge fassen. Diese Massnahmen werden immer dringender. Aufgrund der bisherigen Berichte der Revisionsstelle kann ich davon ausgehen, dass sich der Vorstand der Dringlichkeit von Sanierungsmassnahmen bewusst ist.

Ich empfehle trotz dieser Vorbehalte die vorliegende Jahresrechnung mit einem Verlust per 31. Dezember 2006 von Fr. 100.30 zu genehmigen.

Kal Kor Treuhand

Werner Beck

Konto	Titel	2006
	BILANZ nach Verbuchung Jahresergebnis	
1	Aktiven	
10	Umlaufvermögen	
1000	Kasse	77.15
1001	Postkonto	2'077.69
1010	Kasse Rasafari	0.00
1051	Debitoren	0.00
1052	Debitor Gönnerverein	0.00
1053	Debitor BAKOM	0.00
1070	Debitor Verrechnungssteuer	52.35
1090	Trans. Aktiven	0.00
*	Umlaufvermögen	2'207.19
11	Anlagevermögen	
1102	Mietkaution elwes	2'051.90
1110	Sachanlagen	2'784.00
1210	Verlustvortrag (Vereinsvermögen)	30'466.26
*	Anlagevermögen	35'302.16
	AKTIVEN	37'509.35
2	Passiven	
20	Fremdkapital	
2000	Kreditoren	19'033.35
2002	RaSa Schlüsseldepot	1'031.00
2010	Darlehen	14'000.00
2090	Trans. Passiven	3'445.00
*	Fremdkapital	37'509.35
	PASSIVEN	37'509.35

Darlehensvertrag

Die UNIKOM - Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios, Verein in Sinne von Art. 66 ff. ZGB, vertreten durch Lukas Weiss, Blauenstrasse 63, 4054 Basel und

Der Verein Radio Schaffhausener Alternative (RaSA), Verein in Sinne von Art. 66 ff. ZGB, vertreten durch seinen Vorstand

schliessen einen Darlehensvertrag

1. Die UNIKOM gewährt dem Verein RaSA ein Darlehen in der Höhe von Fr. 6'600.-- (Franken sechstausendsechshundert)

Der genannte Betrag steht nach der gegenseitigen Unterzeichnung dieses Vertrags bei der Alternativen Bank ABS, 4601 Olten, dem Verein SaSA zum Abruf bereit. Die Handlungskosten der Bank (Fr. 150.--) gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

2. Das Darlehen ist befristet bis 30. Juni 2002.
3. Das Darlehen wird ausschliesslich zum Erwerb von radiotechnischen Sendeanlagen und für radiotechnische Studioeinrichtungen verwendet. Der Darlehensnehmer räumt dem Geber ein Eigentumsvorbehalt, gemäss zu erstellender Liste, ein. Der Vorbehalt umfasst alle mit dem Darlehen erworbenen technischen Apparaturen und gilt bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens.
4. Das Darlehen ist ohne weitere Aufforderung in drei Raten auf das Konto der UNIKOM, Zürcher Kantonalbank, Filiale Aussersihl, 8026 Zürich, Depositenkonto 1112-0036.655, zurück zuzahlen:
 1. Rate in der Höhe von Fr. 2'200.-- fällig am 30. Juni 2000
 2. Rate in der Höhe von Fr. 2'200.-- fällig am 30. Juni 2001
 3. Rate in der Höhe von Fr. 2'200.-- fällig am 30. Juni 2002
5. Das Darlehen ist zinsfrei.
6. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
7. Gerichtsstand ist Zürich

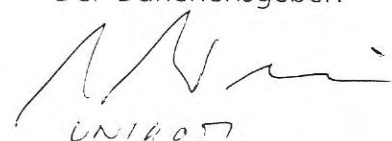
15.07.98

Der Darlehensnehmer:

~~Peter Pletscher~~


11.9.98

Der Darlehensgeber:


UNIKOM

Darlehensvertrag

Die Stiftung Alternatives Lokal-Radio Zürich (ALR), Postfach 1036, 8026 Zürich, im Auftrag der Stiftung vertreten durch Bianca Miglioretto und Armin Köhli und

Der Verein Radio Schaffhausener Alternative (RaSA), Verein in Sinne von Art. 66 ff. ZGB, vertreten durch seinen Vorstand

schliessen einen Darlehensvertrag

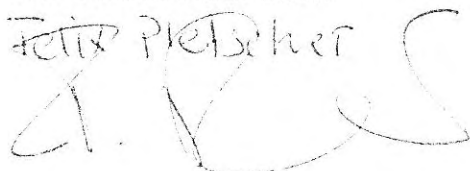
1. Die Stiftung ALR gewährt dem Verein RaSA ein Darlehen in der Höhe von Fr. 27'400.-- (Franken siebenundzwanzigtausend+vierhundert)

Der genannte Betrag steht nach der gegenseitigen Unterzeichnung dieses Vertrags bei der Alternativen Bank ABS, 4601 Olten, dem Verein SaSA zum Abruf bereit. Die Handlungskosten der Bank (Fr. 150.--) gehen zu Lasten des Darlehensnehmers.

2. Das Darlehen ist befristet bis 30. Juni 2003.
3. Das Darlehen wird ausschliesslich zum Erwerb von radiotechnischen Sendeanlagen und für radiotechnische Studioeinrichtungen verwendet. Der Darlehensnehmer räumt dem Geber ein Eigentumsvorbehalt, gemäss zu erstellender Liste, ein. Zu diesem Zweck wird, vor dem Start des normalen Sendebetriebs, der Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsregister der Stadt Schaffhausen eingetragen. Der Vorbehalt umfasst alle mit dem Darlehen erworbenen technischen Apparaturen und gilt bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens.
4. Das Darlehen ist ohne weitere Aufforderung in vier Raten auf das Konto der Stiftung ALR, Zürcher Kantonalbank, Filiale Aussersihl, 8026 Zürich, Depositenkonto 1112-0021.801, zurück zuzahlen:
 1. Rate in der Höhe von Fr. 6'400.-- fällig am 30. Juni 2000
 2. Rate in der Höhe von Fr. 7'000.-- fällig am 30. Juni 2001
 3. Rate in der Höhe von Fr. 7'000.-- fällig am 30. Juni 2002
 4. Rate in der Höhe von Fr. 7'000.-- fällig am 30. Juni 2003
5. Das Darlehen ist zinsfrei.
6. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
7. Gerichtsstand ist Zürich

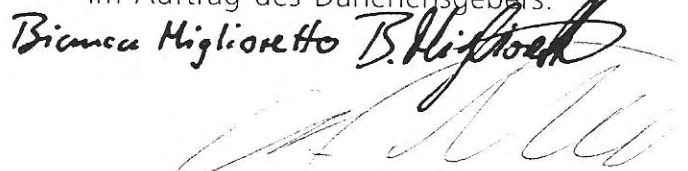
25.07.98

Der Darlehensnehmer:

Felix Pleischer


2.8.98

Im Auftrag des Darlehensgebers:

Bianca Miglioretto B. Köhli


Radio RaSA:

Investitions- und Abschreibungsplan

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
------	------	------	------	------	------

Investitionen					
----------------------	--	--	--	--	--

Fr.	0	0	10'000	5'000	5'000
-----	---	---	--------	-------	-------

Bilanzwert am 1.1.					
---------------------------	--	--	--	--	--

Fr.	7'000	5'000	3'500	9'500	10'000
-----	-------	-------	-------	-------	--------

Abschreibungen					
-----------------------	--	--	--	--	--

Fr.	2'000	1'500	4'000	4'500	4'500
-----	-------	-------	-------	-------	-------

Radio RaSA: Planbilanz 2008 - 2012

	Bilanz 1.1.08	Bilanz 1.1.08	Bilanz 1.1.08	Bilanz 1.1.08	Bilanz 1.1.08
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Aktiven					
1000 Flüssige Mittel und Wertschriften	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
1311 Gebührenanteil BAKOM	10'000	18'000	18'200	18'200	18'200
Aktive Rechnungsabgrenzung	10'000	18'000	18'200	18'200	18'200
Umlaufvermögen	12'000	20'000	20'200	20'200	20'200
1440 Langfristige Forderungen gegenüber Dritten	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
Finanzanlagen	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
1570 Feste Einrichtungen und Installationen	7'000	5'000	3'500	9'500	10'000
Mobile Sachanlagen	7'000	5'000	3'500	9'500	10'000
Anlagevermögen	9'000	7'000	5'500	11'500	12'000
Aktiven	21'000	27'000	25'700	31'700	32'200
Passiven					
2000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Dritten	37'000	28'000	18'700	24'700	25'200
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	37'000	28'000	18'700	24'700	25'200
Fremdkapital kurzfristig	37'000	28'000	18'700	24'700	25'200
2400 Langfristige Finanzverbindlichkeiten					
2500 Andere langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritte	14'000	14'000	7'000	7'000	7'000
Andere langfristige Verbindlichkeiten	14'000	14'000	7'000	7'000	7'000
Fremdkapital langfristig	14'000	14'000	7'000	7'000	7'000
2990 Gewinn- / Verlustvortrag	-30'000	-15'000	-	-	-
2991 Jahresgewinn / -verlust					
Eigenkapital	-30'000	-15'000	-	-	-
Passiven	21'000	27'000	25'700	31'700	32'200

RaSA: Planerfolgsrechnung 2008 - 2012

	Budget 2008	Budget 2009	Budget 2010	Budget 2011	Budget 2012
3010 <i>Bruttosponsoring selbst akquiriert</i>	5'000	6'000	7'000	8'000	9'000
3090 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert</i>					
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	5'000	6'000	7'000	8'000	9'000
Bruttowerbung und -sponsoring	5'000	6'000	7'000	8'000	9'000
3320 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten</i>	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
Sonstiger Ertrag von Dritten	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
Sonstiger Ertrag	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
3620 <i>Ertrag aus Anlässen</i>	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000
3690 <i>Sonstiger Übriger Ertrag</i>	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Übriger Ertrag	31'000	31'000	31'000	31'000	31'000
Bruttoertrag	38'000	39'000	40'000	41'000	42'000
Betriebsertrag	38'000	39'000	40'000	41'000	42'000
4000 <i>Materialaufwand von Dritten</i>	8'600	8'600	8'600	8'600	8'600
4021 <i>Urheberrechtsgebühren</i>	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	20'600	20'600	20'600	20'600	20'600
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand	20'600	20'600	20'600	20'600	20'600
4620 <i>Aufwand für Anlässe</i>	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Waren- und Dienstleistungsaufwand	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	30'600	30'600	30'600	30'600	30'600
Bruttoergebnis	7'400	8'400	9'400	10'400	11'400

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

5000 Löhne	55'000	55'000	57'000	58'000	59'000
5700 Sozialversicherungen	6'000	6'000	6'000	6'000	6'000
5810 Aus- und Weiterbildung	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
5870 Sonstiger Personalaufwand	37'400	40'000	40'000	40'000	40'000
Personalaufwand	101'400	104'000	106'000	107'000	108'000
6000 Raumaufwand	19'000	19'000	19'000	19'000	19'000
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	6'000	8'400	8'400	8'400	8'400
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	9'000	1'000	1'000	1'000	1'000
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	9'500	9'500	9'500	9'500	9'500
6600 Werbeaufwand	2'500	8'000	10'500	10'000	10'000
6710 Nicht rückforderbare MWST					
6900 Abschreibungen	2'000	1'500	4'000	4'500	4'500
Sonstiger Betriebsaufwand	48'000	47'400	52'400	52'400	52'400
Betriebsaufwand	149'400	151'400	158'400	159'400	160'400
Betriebsergebnis	-142'000	-143'000	-149'000	-149'000	-149'000
Erfolg aus Finanzanlagen	-	-	-	-	-
8000 <i>Gebührenanteil (RTVG Art. 40)</i>	90'000	91'000	91'124	91'124	91'124
Subventionen BAKOM	90'000	91'000	91'124	91'124	91'124
8130 <i>Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten</i>	52'000	52'000	57'876	57'876	57'876
Beiträge	52'000	52'000	57'876	57'876	57'876
Subventionen und Beiträge	142'000	143'000	149'000	149'000	149'000
Ausserordentlicher Erfolg	-	-	-	-	-
8800 Betriebsfremder Erfolg					
8900 Steuern	-	-	-	-	-
Jahresgewinn / -verlust	-	-	-	-	-

Firmenvertrag
zwischen
Verein Radio Schaffhauser
Alternative «Rasa»
(nachfolgend Radio Rasa genannt)
und
dem Schweizer Syndikat
Medienschaffender SSM

Version: 30. November 2007

Präambel

Im Bestreben, die Arbeitsbedingungen des Radio Rasa-Personals sowie die Beziehungen der Vertragsparteien zu regeln, schliessen diese den vorliegenden Firmenvertrag und bekennen sich zu folgenden Grundsätzen:

- a) Radio Rasa anerkennt den Grundsatz der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Muttersprache und Weltanschauung.
- b) Radio Rasa verpflichtet sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen zu verwirklichen. Sie setzt sich dafür ein, Frauen den Zugang zu allen Berufssparten des Unternehmens zu sichern.
- c) Radio Rasa ist bestrebt, dass sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss ihren beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen optimal entfalten sowie kreativ und produktiv arbeiten können. Sie ermöglicht die Teilzeitbeschäftigung für alle Funktionen und auf allen Hierarchiestufen.
- d) Radio Rasa begrüsst die Partnerschaft mit dem SSM. Die Parteien des Firmenvertrags fördern ihre vertragspartnerschaftlichen Beziehungen.
- e) Die Parteien setzen sich dafür ein, dass das Radio Rasa seinen Leistungsauftrag uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Teil 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

1 Der Firmenvertrag enthält die für alle unterstellten Arbeitsverhältnisse geltenden Bestimmungen und regelt die Beziehungen der Vertragsparteien untereinander.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Der Firmenvertrag findet Anwendung auf alle befristeten (Stellvertretungen) und unbefristeten Arbeitsverhältnisse beim Radio Rasa.

2 Für Personen in einem Ausbildungsverhältnis wird ergänzend ein schriftlicher Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen für Personen im Ausbildungsverhältnis sind unabhängig von der effektiven Beschäftigung nur anwendbar, wenn vorgängig ein solcher Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde.

3 Der Firmenvertrag ist nicht auf Personen anwendbar, welche Arbeiten für Radio Rasa in einem Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis verrichten.

Teil 2: Rechtsbeziehungen der Parteien unter sich

Art. 3 Beziehungen der Vertragsparteien

1 Radio Rasa und eine Delegation des SSM treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer Aussprache über die Situation des Radio Rasa in politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Belangen.

Art. 4 Friedens- und Verhandlungspflicht

1 Während der Geltungsdauer des Firmenvertrags sind die Parteien zur Wahrung des Arbeitsfriedens verpflichtet. Kampfmassnahmen wie Streik oder Aussperrung sind untersagt.

2 Die Parteien anerkennen gegenseitig die unbeschränkte Pflicht zur Führung von Verhandlungen in allen Fragen der allgemeinen Arbeitsbedingungen und der Vertragsbeziehungen der Parteien unter sich.

Art. 5 Vollzug des Firmenvertrags

1 Die Parteien verpflichten sich, den uneingeschränkten Vollzug des Firmenvertrages sicherzustellen und im Falle von Streitigkeiten auf eine vertragskonforme Beilegung der Auseinandersetzung hinzuwirken. Sie sind verpflichtet, sich wechselseitig auf Missstände hinzuweisen und diese zu beseitigen, soweit sie die Möglichkeit dazu haben.

2 Zur Ausübung der gewerkschaftlichen Arbeit gewährt Radio Rasa dem SSM freien Zugang zu den Räumlichkeiten und freies Besuchsrecht der Mitarbeitenden der AG. Das

SSM verpflichtet sich, seine Besuche vorgängig anzumelden und den Radiobetrieb nicht zu beeinträchtigen.

3 Das SSM hat auf Verlangen Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Auskünfte über alle das Personal des Radio Rasa betreffenden Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Erfüllung seiner Aufgaben als Sozialpartner ist.

Art. 6 Vollzugskostenbeitrag

1 Den Mitarbeitenden, die dem Firmenvertrag unterstellt sind, wird monatlich ein Vollzugskostenbeitrag von CHF 10.-- vom Lohn abgezogen.

2 Das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge erfolgt durch Radio Rasa, welche die Beiträge dem SSM weiterleitet. Die Vollzugskostenbeiträge der Nicht-SSM-Mitglieder (Aussenseiter) werden durch das SSM verwaltet und in dessen Rechnung separat ausgewiesen (Transparenz).

3 Die durch Aussenseiterbeiträge finanzierten Leistungen kommen grundsätzlich allen Mitarbeitenden im Geltungsbereich des Firmenvertrags zugute. Sie dienen teilweise der Deckung der mit der Aushandlung, Anwendung und Durchsetzung des Firmenvertrags entstehenden Kosten des SSM.

Teil 3: Arbeitsvertragliche Bestimmungen

Art. 7 Stellenausschreibungen

1 Soll bei Radio Rasa eine Stelle neu besetzt werden, so muss sie mindestens intern ausgeschrieben werden. Dies gilt nicht im Falle von Beförderungen oder internen Berufungen.

2 Bei gleichwertiger Qualifikation ist eine Person desjenigen Geschlechts zu bevorzugen, welches im betreffenden Tätigkeitsbereich und auf der entsprechenden Hierarchiestufe untervertreten ist.

Art. 8 Anstellung und Vertragsänderung

1 Das Arbeitsverhältnis wird durch einen schriftlichen Einzelarbeitsvertrag (EAV) begründet. Der Vertrag erwähnt die Tätigkeit, den Lohn und die Einsatzart. Bedingt die Tätigkeit regelmässige Arbeitsleistungen während der Nacht und an Sonntagen, so muss dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich festgehalten werden. Der Firmenvertrag sowie die für die berufliche Tätigkeit relevanten Reglemente sind den Mitarbeitenden vor der Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.

2 Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nur im Falle vorübergehender Stellvertretung oder bei projektbezogenen Beschäftigungen zulässig. Vorbehalten bleiben die Regelungen von Ausbildungsverhältnissen.

3 Mit der Unterzeichnung des EAV anerkennen die Mitarbeitenden alle Reglemente der Radio Rasa sowie die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

4 Eine Änderung des EAV kann nur schriftlich erfolgen.

Art. 9 Probezeit

1 Die ersten drei Monate der Anstellung gelten als Probezeit.

2 Bei internen Stellenwechseln entfällt eine Probezeit.

Art. 10 Schutz der Persönlichkeit

1 Radio Rasa achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeitenden (Art. 328 OR). Sie nimmt auf deren Gesundheit Rücksicht, sorgt für die Wahrung der körperlichen und geistigen Integrität und duldet keine Form von sexueller Belästigung und Mobbing.

2 Radio Rasa trifft zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden sowie zum Schutz ihrer persönlichen Integrität alle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, soweit es ihr mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung billigerweise zugemutet werden kann.

3 Radio Rasa bestimmt eine Ansprechperson aus dem Vorstand für Gleichstellungsfragen.

Art. 11 Personaldaten

1 Alle arbeitsvertraglich relevanten Vorgänge, die Mitarbeitende betreffen, sind in deren Personaldossier dokumentiert.

2 Die Mitarbeitenden haben jederzeit das Recht, in ihr Personaldossier Einsicht zu nehmen. Sie können dieses Recht auch durch bevollmächtigte Dritte ausüben. Die Einsichtnahme ist vorgängig mit dem Personaldienst abzusprechen.

3 Enthält das Personaldossier fehlerhafte Angaben, so sind diese unverzüglich zu berichtigen.

4 Alle Unterlagen über Mitarbeitende sind vertraulich und dürfen nur insoweit bekannt gemacht werden, als die Radio Rasa dazu gesetzlich verpflichtet ist.

Art. 12 Mitarbeitendengespräch

1 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf mindestens ein jährliches Gespräch mit der Personalführung. Das Gespräch dient der gemeinsamen Standortbestimmung bezüglich Aufgabenerfüllung, der Vereinbarung von Qualifikationszielen und als Grundlage für die Festlegung von Massnahmen im Bereich der Weiterbildung.

2 Die Mitarbeitenden haben das Recht, sich beim Mitarbeitendengespräch von einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

3 Bei einer Konfliktsituation in Zusammenhang mit einem Mitarbeitendengespräch können sich die Mitarbeitenden an eine von Ihnen bezeichnete Vertrauensperson wenden. Die Vertrauensperson erstellt einen Bericht zuhanden des Vorstandes des Radio Rasa, welche nach Anhörung der Betroffenen endgültig entscheidet.

Art. 13 Ausbildung

1 Inhalt und Dauer von Ausbildungsmassnahmen werden für Personen in Ausbildungsverhältnissen durch den schriftlichen Lehr- oder Ausbildungsvertrag geregelt.

2 Radio Rasa sorgt für die permanente berufliche Weiterbildung der Mitarbeitenden. Diese sind verpflichtet, die zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen, von Radio Rasa angebotenen und finanzierten Weiterbildungsmassnahmen zu nutzen. Die Zeit der Teilnahme an solchen Massnahmen gilt als Arbeitszeit.

3 Für die individuelle Weiterbildung können Urlaube und Beiträge an die entsprechenden Kosten bewilligt werden. Radio Rasa bestimmt von Fall zu Fall deren Dauer und Bedingungen. Die Ablehnung von Gesuchen ist schriftlich zu begründen.

Art. 14 Beschäftigung und zeitliche Anordnung der Arbeit

1 Radio Rasa weist die Arbeiten nach den Bedürfnissen des Betriebes und den Fähigkeiten der Mitarbeitenden zu.

2 Soweit nicht regelmässige Arbeitszeiten bestehen, erstellt Radio Rasa die Einsatzpläne mindestens 14 Tage im Voraus. Bei besonderen, nicht länger voraussehbaren Ereignissen sowie im Falle kurzfristiger Stellvertretung darf nach Absprache mit dem Mitarbeitenden diese Frist unterschritten werden. Radio Rasa verpflichtet sich, auf die individuellen oder familiären Bedürfnisse der Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen.

Art. 15 Abwesenheit

1 Wenn Mitarbeitende nicht zur Arbeit erscheinen können, haben sie dies dem Vorstand unverzüglich unter Angabe des Grundes bekannt zu geben.

2 Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit ist ab dem 3. wegfallenden Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit erforderlich. In Ausnahmefällen ist Radio Rasa berechtigt, auf eigene Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen.

Art. 16 Ausübung öffentlicher Ämter

1 Die Mitarbeitenden haben das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden oder sich darum zu bewerben. Sie haben den Vorstand vorgängig zu informieren.

2 Ist der Vorstand der Meinung, dass die Ausübung eines bestimmten öffentlichen Amtes mit der Tätigkeit für Radio Rasa unvereinbar sei, so kann er die Ausübung dieses Amtes mit schriftlicher Begründung untersagen. Die Untersagung ist nicht möglich bei Ämtern, zu deren Annahme die Mitarbeitenden aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

Art.17 Sonstige Nebenbeschäftigungen

1 Die Mitarbeitenden des Radio Rasa sind in der Ausübung von Nebenbeschäftigungen frei, soweit diese keinerlei Auswirkungen auf die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten haben.

2 Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen, welche die zeitliche Disponibilität der Mitarbeitenden einschränken oder in anderer Weise Auswirkungen auf die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten haben, bedarf der vorgängigen Zustimmung des Vorstandes.

Art. 18 Dienstgeheimnis

1 Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über betriebliche Angelegenheiten verpflichtet.

2 Die Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

3 Werden Mitarbeitende vor eine Gerichtsbehörde geladen, um als Zeuginnen und Zeugen oder als Sachverständige über Wahrnehmungen auszusagen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gemacht haben, so informieren sie darüber unverzüglich die Betriebsleitung.

Art. 19 Verbot der Annahme von Geschenken

1 Den Mitarbeitenden ist es untersagt, in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Geschäfte zu ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil ihrer Angehörigen abzuschliessen, sowie Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder andere zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 20 Rechtsabtretung

1 Mitarbeitende, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und in Erfüllung der vertraglichen Obliegenheiten ein Werk im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) schaffen oder eine Darbietung im Sinne von Art. 33 URG erbringen, treten sämtliche damit verbundenen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche räumlich und zeitlich unbeschränkt an Radio Rasa ab. Die Rechtsabtretung und die Nutzung der Rechte durch Radio Rasa oder ermächtigte Dritte sind mit dem Lohn und den sonstigen vertraglichen Leistungen von Radio Rasa abgegolten.

2 Sofern eine kommerzielle Verwertung dieser Rechte erfolgt, verwendet Radio Rasa die daraus resultierenden Erträge für Verbesserungen der betrieblichen Infrastruktur oder zur Finanzierung von Ausbildungsmassnahmen gemäss Art. 13 Abs. 2.

Radio Rasa erteilt den originär Berechtigten auf Begehren hin Auskunft über die kommerzielle Verwertung der von ihnen geschaffenen Werke bzw. der von ihnen erbrachten geschützten Leistungen.

3 Individuell abweichende Vereinbarungen zwischen Radio Rasa und einzelnen Mitarbeitenden über die Verwertung von Rechten für andere als Rundfunknutzungen sind möglich, bedürfen aber der Schriftlichkeit.

Art. 21 Arbeitszeit

1 Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte 40 Stunden. Die individuellen Einsätze richten sich nach dem Prinzip der 5-Tage-Woche.

2 Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Ebenso gilt die gesamte Dauer beruflicher Ausbildungs- und Weiterbildungsmassnahmen als Arbeitszeit. Der Weg zur und von der Arbeit ist keine Reisezeit.

Art. 22 Tägliche Ruhezeit

1 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von durchschnittlich 12 Stunden pro Kalenderwoche und von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden im Einzelfall.

2 Die tägliche Ruhezeit kann einmal pro Kalenderwoche auf mindestens 8 Stunden herabgesetzt werden, falls die betrieblichen Abläufe dies erfordern. Die tägliche Ruhezeit muss aber auch in diesen Fällen im Durchschnitt einer Kalenderwoche 12 Stunden betragen.

Art. 23 Nacht- und Sonntagsarbeit

1 Nacht-, Samstag- oder Sonntagdienste finden nur in Ausnahmefällen statt. Sie sind spätestens im Folgemonat durch zusätzliche Freizeit im Umfange von 125% zu kompensieren.

Art. 24 Arbeitsfreie Tage

1 Die Mitarbeitenden haben während eines Kalenderjahres Anspruch auf so viele Ruhetage wie das Jahr Samstage und Sonntage zählt. Der Anspruch auf die amtlichen oder nichtamtlichen Feiertage ist mit der Ferienregelung (Art. 26) abgegolten .

2 Ruhetage umfassen einen Zeitraum von wenigstens 35 Stunden zwischen Arbeitsende am Vortag und Wiederbeginn der Arbeit. Zwei freie Tage umfassen einen Zeitraum von mindestens 60 Stunden.

3 Innerhalb von 4 Kalenderwochen sind jeweils mindestens so viele arbeitsfreie Tage zu planen, als auf diese Periode Samstage, Sonntage und amtliche Feiertage entfallen. Bis zu zwei arbeitsfreie Tage können auf die nachfolgende Periode übertragen werden.

4 Ruhetage fallen in der Regel auf das Wochenende (Samstag/Sonntag oder Sonntag/Montag). Arbeit am Sonntag ist pro Kalenderjahr höchstens 18 mal zulässig. Ausserdem dürfen Mitarbeitende nicht an mehr als zwei Sonntagen hintereinander eingesetzt werden.

Art. 25 Überstunden

1 Die Arbeitszeitkontrolle erfolgt durch die Mitarbeitenden selbst. Minus- oder Überstunden sind spätestens im Folgemonat zu kompensieren.

2 Die Mitarbeitenden sind verpflichtet ihre Arbeitszeitkontrolle jeweils Anfangs Monat für den vorhergegangenen Monat dem Vorstand zur Kenntnis weiter zu geben.

Art. 26 Ferien

1 Der jährliche Ferienanspruch für Mitarbeitende beträgt: 42 Arbeitstage, für Mitarbeitende unter 20 und über 50 Jahren 47 Tage. Für Ausbildungsverhältnisse können andere Regelungen getroffen werden.

2 Die Ferien sind im Verhältnis zur Dauer der Abwesenheit zu kürzen, wenn Mitarbeitende den Dienst während eines Kalenderjahres länger aussetzen als zusammengezählt

- 60 Kalendertage infolge von Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, Unfall, Zivil- oder Militärdienst.
- 30 Kalendertage infolge von unbezahltem Urlaub.

3 Bei Arbeitsein- oder -austritt im Laufe eines Jahres wird der Ferienanspruch der Mitarbeitenden pro rata der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Dienstmonate berechnet.

Art. 27 Ferienbezug

1 Die Ferien sind grundsätzlich im Kalenderjahr zu beziehen, in dem der Anspruch entsteht. Ausnahmsweise kann Radio Rasa den Übertrag der Ferien auf das nächste Kalenderjahr gestatten.

2 Der Zeitpunkt des Ferienbezugs wird von Radio Rasa bestimmt. Dabei nimmt Radio Rasa auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar ist. Mindestens zwei Ferienwochen pro Jahr sind zusammenhängend zu beziehen.

3 Erkranken oder verunfallen Mitarbeitende während den Ferien, so werden die dadurch beeinträchtigten Ferientage nachgewährt. Die Ausfallzeit ist in jedem Fall durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

4 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses können Ferien nicht durch Geldleistungen abgegolten werden.

Art. 28 Urlaube

1 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgenden Fällen:

a) Bei Heirat, Geburt, Adoption oder Krankheit:

- für die eigene Heirat: 2 Tage;
- für die Heirat der Kinder, des Vaters, der Mutter oder der Geschwister: 1 Tag;
- für den Vater bei der Geburt seines Kindes: 25 Tage;
- bei der Adoption eines bis zu 15 Jahre alten Kindes: 25 Tage;
- bei Krankheit eines Kindes, das besonderer Pflege oder Anwesenheit bedarf, sofern die Partnerin oder der Partner das Kind nicht betreuen kann: bis 5 Tage.

b) Bei Todesfall in der Familie:

- für Partnerin oder Partner, Eltern oder Kinder der Mitarbeitenden: 3 Tage;

- für die Teilnahme an der Trauerfeier von nahen Verwandten und Verschwägerten, d.h. Gross- und Schwiegereltern, Urgrosseltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Gross- und Urgrosskinder, Onkel oder Tante: bis 1 Tag;
- falls den Mitarbeitenden die Pflicht obliegt, die mit dem Todesfall verbundenen Belange zu regeln: bis zu 2 weiteren Tagen.

c) Teilnahme an der Trauerfeier von nahe stehenden Personen: bis 1/2 Tag.

d) Bei Wohnungswechsel: 1 Tag (Ausnahme: wenn die Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis gekündigt haben und der Wohnungswechsel durch den Stellenwechsel bedingt ist).

e) Zur Ausübung eines öffentlichen Amtes: bis 10 Tage im Kalenderjahr.

Bei allen Urlauben, die sich planen lassen, muss auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Teilzeitbeschäftigte haben die Abwesenheiten nach Möglichkeit in die beschäftigungslose Zeit zu legen.

Art. 29 Gewerkschaftsurlaube

1 Mitarbeitenden, welche innerhalb des SSM Organfunktionen ausüben oder in Fachkommissionen mitwirken, werden für die Ausübung ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit bezahlte Urlaube in der Höhe von max. 5 Tagen gewährt, die jeweils im konkreten Fall mit Radio Rasa festgelegt werden. Darüber hinaus gehende Abwesenheiten für die Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeit werden als unbezahlte Urlaube behandelt.

Art. 30 Lohn

1 Die Mitarbeitenden der RADIO RASA haben Anspruch auf den im EAV festgesetzten Lohn. Dieser entspricht mindestens dem in Anhang 1 vereinbarten Einheitslohn. Mindestlöhnen.

2 Frauen und Männer haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

3 Der Lohn wird monatlich spätestens bis Ende jeden Monats ausgerichtet. Radio Rasa nimmt die Lohnzahlung auf ein von den Mitarbeitenden zu bezeichnendes Konto vor.

Art. 31 Lohnanpassungen

1 Die Löhne werden jährlich an die Teuerung und an die Lohnsituation auf dem übrigen Arbeitsmarkt angepasst. Dabei ist der wirtschaftlichen Lage von Radio Rasa Rechnung zu tragen.

2 Die Vertragsparteien legen jährlich den massgebenden Prozentsatz für die Lohnerhöhung fest, wobei der auf den Teuerungsausgleich entfallende Teil separat auszuweisen ist. Können sich die Vertragsparteien bis zum 30. November nicht auf diesen für das Folgejahr massgebenden Prozentsatz einigen, so wird eine externe Instanz zur Vermittlung beigezogen.

3 Individuelle Lohnerhöhungen über die allgemeinen Lohnanpassungen gemäss Absatz 1 hinaus sind jederzeit möglich. Radio Rasa verpflichtet sich jedoch, bei deren Ausgestaltung den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden zu beachten.

Art. 32 Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall

1 Bei einer unverschuldeten, ärztlich nachgewiesenen Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit haben die Mitarbeitenden Anspruch auf 80 % des Lohnes während 720 Kalendertagen. Radio Rasa schliesst zur Abdeckung dieser Ansprüche eine Kollektivversicherung ab.

2 Die Prämien der Lohnausfallversicherung werden von Radio Rasa getragen.

Art. 33 Lohnzahlung bei Mutterschaft

Bei Abwesenheit wegen Mutterschaft haben die Mitarbeiterinnen Anspruch auf den vollen Lohn während 16 Wochen nach der Geburt. Die für diesen Zeitraum von der Ausgleichskasse bezahlten Erwerbsausfallentschädigungen fallen Radio Rasa zu.

Art. 34 Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst

Bei Abwesenheiten wegen schweizerischem obligatorischen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst haben die Mitarbeitenden Anspruch auf den vollen Lohn. Die Erwerbsausfallentschädigungen der Ausgleichskasse fallen Radio Rasa zu.

Art. 35 Lohnzahlung im Todesfall

1 Radio Rasa entrichtet den Lohn für die 2 dem Todesmonat folgenden Monate, sofern die Mitarbeitenden Personen hinterlassen, welche sie bis zu ihrem Ableben unterstützten.

2 Bei Personen ohne Unterstützungspflicht entrichtet Radio Rasa den Lohn für einen zusätzlichen Monat.

Art. 36 BVG-Versicherungen

1 Die Mitarbeitenden, deren Jahreslohn die gesetzliche Eintrittsschwelle übersteigt, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Risiko Alter gemäss BVG bei der Pensionskasse des Radio Rasa versichert. Die Prämien werden von den Mitarbeitenden und Radio Rasa je zur Hälfte getragen.

2 Die RADIO versichert die Mitarbeitenden gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle. Die Prämien werden von den Mitarbeitenden und Radio Rasa je zur Hälfte getragen.

Art. 37 Kinder- und Ausbildungszulagen

1 Die Mitarbeitenden haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern diese nicht anderweitig bezogen wird. Die Zulage wird auch gewährt für jedes andere Kind, für das die Mitarbeitenden dauernd aufkommen.

2 Die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulage entspricht für jedes Kind dem in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen Betrag plus Fr. 50.--.

Art. 38 Treueprämien

1 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die folgenden Treueprämien:

- ½ Monatslohn nach 10 vollendeten Dienstjahren;
- 1 Monatslohn nach 20 vollendeten Dienstjahren;
- 2 Monatslöhne nach 30 vollendeten Dienstjahren.

2 Als Dienstjahre gelten die Jahre, in welchen die Mitarbeitenden in einem Arbeitsverhältnis zum Radio Rasa standen, inklusive der Lehr- und Ausbildungsverhältnisse.

3 Die Treueprämie wird aufgrund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades in den letzten 5 Jahren vor der Fälligkeit berechnet.

4 Auf Wunsch der Mitarbeitenden kann die Ausrichtung der Treueprämie die Gewährung zusätzlichen bezahlten Urlaubs treten, wobei pro halber Monatslohn 10 freie Arbeitstage zu gewähren sind.

Art. 39 Berufsauslagen

1 Die Berufsauslagen werden aufgrund der effektiven Kosten abgerechnet.

2 Pauschalregelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und sind nur zulässig, wenn eine volle Deckung der effektiven Kosten sichergestellt ist.

Art. 40 Kündigungsfristen

1 Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit auf das Ende der folgenden Woche aufgelöst werden.

2 Nach Ablauf der Probezeit kann das unbefristete Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen auf das Ende eines Monats aufgelöst werden:

- im ersten Jahr der Anstellung: 1 Monat
- ab dem 2. Jahr der Anstellung: 3 Monate
- ab dem 15. Jahr der Anstellung, sofern das 50. Altersjahr vollendet ist: 6 Monate.

Art. 41 Kündigungsschutz

1 Die einseitige Auflösung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses wird von Radio Rasa nach mündlicher Aussprache schriftlich begründet. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, wegen der Entlassung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens eine Aussprache mit dem Vorstand zu verlangen. Die betreffenden Mitarbeitenden können sich verbeistanden lassen.

2 Bei fristloser Entlassung (Art. 337 ff. OR) finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Teil 4: Betriebliche Mitbestimmung

Art. 42 Vertrauensperson

1 Die Gesamtheit der Mitarbeitenden, auf welche dieser Vertrag Anwendung findet, wählt aus ihrer Mitte eine Vertrauensperson.

2 Die Vertrauensperson zieht zur Unterstützung ihrer Tätigkeit eine Vertreterin oder einen Vertreter des SSM bei.

Art. 43 Aufgaben

1 Der Vertrauensperson obliegen

- a) der innerbetriebliche Informationsaustausch;
- b) der Informationsaustausch zum SSM und die Funktion als Ansprechperson für das SSM;
- c) die Vertretung einzelner Mitarbeitender gegenüber dem Vorstand;
- d) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeitenden.

2 Auf Verlangen einer Mehrheit der Mitarbeitenden und im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung kann sie auch weitere innerbetriebliche Aufgaben übernehmen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

Art. 45 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Massgeblich sind insbesondere die Bestimmungen über den Gesamtarbeitsvertrag der Art. 356 ff. OR.

Art. 46 Gerichtsstand

Beide Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit einvernehmlich, gegebenenfalls unter Beizug der SSK zu beizulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, werden als ausschliesslicher Gerichtsstand die ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich vereinbart.

Art. 47 Dauer des Firmenvertrags

1 Der Firmenvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

2 Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Als wichtiger Grund gelten namentlich die wesentliche Veränderung wirtschaftlicher oder unternehmenspolitischer Rahmenbedingungen sowie jede Veränderung der Bestimmungen des RTVG oder der Konzession, welche Auswirkungen auf die Gestaltung oder Finanzierung des Radiobetriebs haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neugestaltung des Firmenvertrages aufzunehmen.

Radio Rasa

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

.....

.....

Schaffhausen, den

Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM)

Die Zentralpräsidentin

Der Gruppensekretär

.....

.....

Zürich, den

Anhang I

Einheitslohn: Stand November 2007

Der monatliche Einheitslohn, bzw. Mindestlohn für eine 100% Anstellung beträgt brutto mindestens: CHF 4'000.—

Qualitätsmanagement-Dokumentation

→ Punkt 5b Informationen zu besonderen Pflichten: „Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen auf, wie sie ein umfassendes Qualitätssicherungssystem einführen werden.“ Der Wegleitung zur Einreichung von Konzessionsgesuchen.

Funktion des Papiers:

Unter Punkt 5b bekräftigen die Veranstalter im Gesuch die Absicht, dass sie das in der Ausschreibung geforderte Qualitätssicherungssystem einrichten werden und stellen dar, mit welchen Maßnahmen sie die Anforderungen umsetzen. Es wird zudem auf die Zusammenarbeit mit dem Verband UNIKOM bzw. mit klipp & klang radiokurse hingewiesen, die den Implementierungsprozess unterstützen und dabei auf Beratungs- bzw. Weiterbildungsleistungen des Instituts für Angewandte Medienwissenschaft (IAM) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) zurückgreifen.

Das vorliegende Dokument wird vom Verband UNIKOM bzw. von klipp & klang radiokurse an seine Mitglieder weitergereicht. Es kann dem Konzessionsgesuch beigelegt werden. Die radiospezifische Ausgestaltung des vorliegenden QM ist Gegenstand eines Workshops (2.2.3). Kontrastudios haben in der Regel noch keine Erfahrungen mit Konzepten der Qualitätssicherung, der geplante Workshop hat entsprechend Pioniercharakter.

5b Informationen zu besonderen Pflichten:

„Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen auf, wie sie ein umfassendes Qualitätssicherungssystem einführen werden.“

1 Grundsätzliches Bekenntnis zum redaktionellen Qualitätssicherungssystem

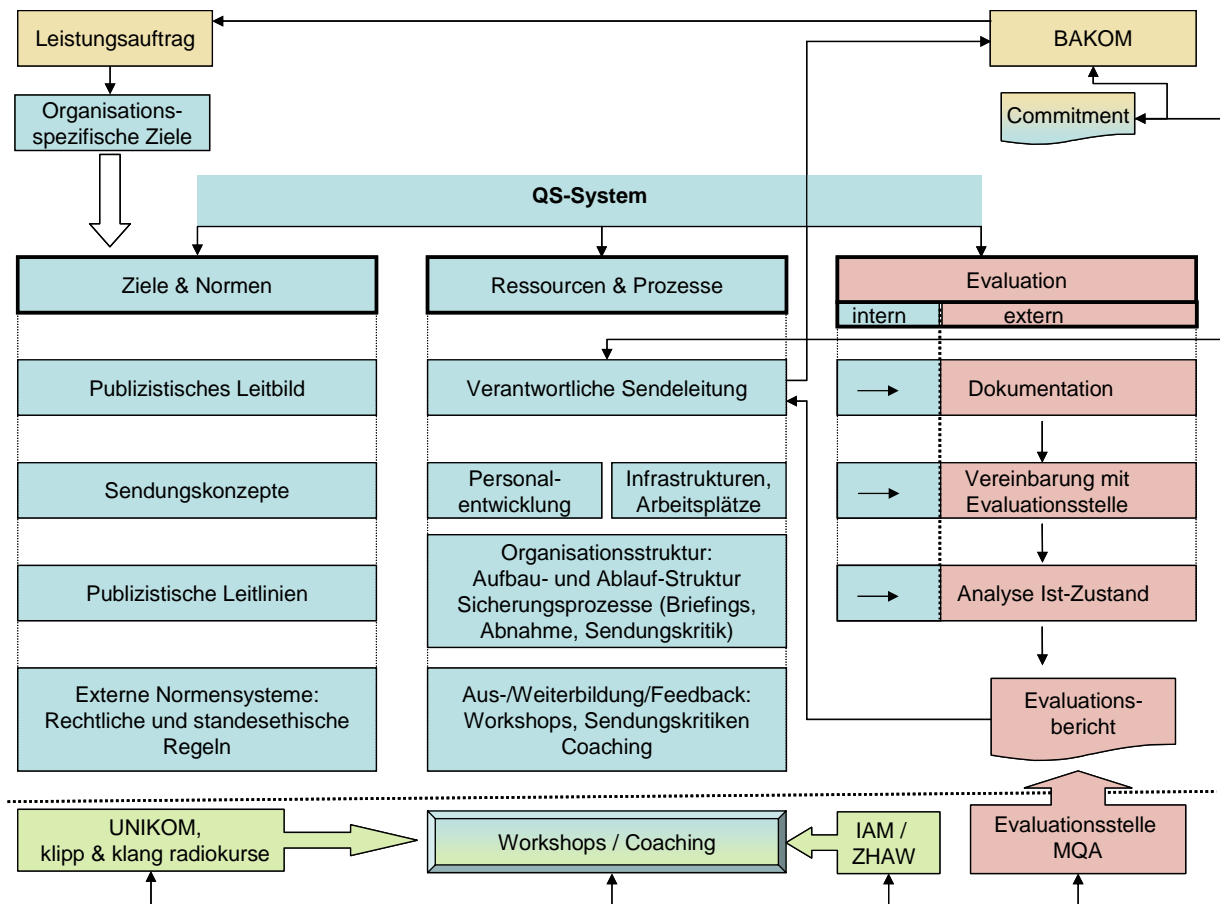
Der Gesuchsteller erkennt das Potenzial des redaktionellen Qualitätssicherungssystems für die Optimierung und ständige Verbesserung der redaktionellen Leistung. Der damit ausgelöste Selbstkontrollprozess macht transparent, inwiefern die am Leistungsauftrag (vgl. 3.2.) orientierten Qualitätsziele und Standards die redaktionelle Arbeit steuern und mit welchen präventiven, produktionsbegleitenden und korrektiven Maßnahmen in der Redaktion die Umsetzung der Ziele systematisch evaluiert wird. Qualitätsmanagement wird als Führungsinstrument aufgefasst, das die interne Feedbackkultur wesentlich prägt und in dem sich die Prozesse und Sicherungsmaßnahmen jeweils auf die Qualitätsziele beziehen.

Es gilt zu beachten, dass der Veranstalter Mitglied der UNIKOM ist und bei der Implementierung eines QS-Systems auf entsprechende Dienstleistungen des Verbandes zurückgreifen kann.

2 QS-Modell

Das QS-Modell stellt die wesentlichen Bereiche und Instrumente dar, auf die im Prozess der redaktionellen Qualitätssicherung zurückgegriffen wird. Es beinhaltet auch diejenigen Faktoren, deren Tauglichkeit regelmäßig einer internen bzw. der externen Evaluation unterzogen wird.

Abbildung: Der Qualitätssicherungsprozess



2.1 Ziele und Normen

Die Redaktion verfügt über ein transparentes Regelsystem, das in Form von 1) einem publizistischen Leitbild, 2) in Sendungskonzepten sowie bis hin zu 3) publizistischen Leitlinien (Handwerksregeln) zum Ausdruck gebracht wird. Die Verantwortung für diese Dokumente, deren Interpretation, Aktualisierung und die kommunikative Umsetzung sind den Umständen der Freiwilligenarbeit entsprechend personell geregelt. Zudem gibt es im Sender eine allen bekannte Ansprechperson für Zweifelsfälle in der Praxis. Die drei Dokumente werden allen Programmschaffenden vorgestellt. Sie gelten zudem als Orientierungshilfe bei Redaktionskonferenzen und Sendungskritiken bzw. in der internen Aus-/Weiterbildung.

2.1.1 Publizistisches Leitbild

Das Publizistische Leitbild dient der strategischen Qualitätslenkung. Die darin zum Ausdruck gebrachte Qualitätsstrategie hält publizistische Qualitätsziele fest, die mindestens die im Leistungsauftrag (vgl. 3.2) formulierten Normen (z.B. relevante Informationen des lokal-regionalen Raums, Vielfalt etc.) als Grundwerte operationalisiert. Das Leitbild drückt das publizistische Selbstverständnis des Senders aus. Neben allgemeinen publizistischen Qualitätsstandards wird ein spezielles Gewicht auf die programmlichen und strukturellen Eigenheiten der Radios als publizistisch-kulturelle Kontrastprogramme mit meist ehrenamtlicher Radioarbeit gelegt.

Beigelegtes Dokument 5.1a. Publizistisches Leitbild

Bemerkung (optional): Das Dokument wird vor der ersten Evaluationsrunde aktualisiert und den Mitarbeitenden bekannt gemacht.

2.1.2 Sendungskonzepte

In spezifischen Sendungskonzepten werden die Ziele und die Machart einzelner Informationssendungen transparent gemacht. Die Konzepte orientieren sich am publizistischen Leitbild und dienen bei der Planung bzw. Kritik einzelner Sendungen als Referenz.

Beigelegtes Dokument 5.1b. Sendungskonzept

Bemerkung (optional): Das Radio klärt vor der ersten Evaluationsrunde ab, inwiefern die Sendungskonzepte zu aktualisieren sind.

2.1.3 Publizistische Leitlinien und Checklisten

Das Radio verfügt über spezifische publizistische Leitlinien, die erwartbar ethisch heikle Fälle (z.B. Umgang mit Suiziden, Interviews mit Kindern, Umgang mit Vermummten etc.) senderspezifisch regeln oder auf externe Normen (z.B. Journalistenkodex, medienrechtliche Normen) Bezug nehmen.

Für die regelmäßig stattfindenden (z.B. monatlichen) Sendungskritiken zieht das Radio eine Q-Checkliste heran, welche die für die Redaktion geltenden Qualitätsgrundsätze in Anschlag bringt.

Beigelegte Dokumente 5.1c. „Ethik-Kodex“, Checkliste für Feedback

Bemerkung (optional): Das Radio plant, die publizistischen Leitlinien vermehrt in der internen Weiterbildung bekannt zu machen. Zudem werden diese auf der Homepage des Senders veröffentlicht.

2.2 Ressourcen und Prozesse

2.2.1 Gesamtverantwortung für den Q-Prozess

Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung liegt je nach Radio bei einer Programmstelle oder einem Gremium mit entsprechender Funktion. Die Verantwortlichen aktualisieren regelmäßig die im Leitbild bzw. in den Sendungskonzepten festgehaltenen Qualitätsziele. Die für das Radio geltende publizistische bzw. programmliche Qualitätsstrategie wird in den Sendungs-Feedbacks regelmäßig in Erinnerung gerufen.

Beigelegte Dokumente 5.2a. „Formular für Zielvereinbarungen“

Bemerkung (optional):

2.2.2 Mitarbeitende & Infrastruktur

Das Radio bietet einen niederschweligen Zugang zum Sender und bietet den Programmschaffenden eine regelmässige Weiterbildung an. Das Verhältnis zwischen Ausgebildeten und Auszubildenden entspricht heute nicht dem Verhältnis 3:1. Dabei ist die spezifische Situation der Kontrastradios zu berücksichtigen. Der Weiterbildungsbedarf der Mitarbeitenden wird aber regelmäßig abgeklärt und fließt in die Zielvereinbarungen ein.

Das Radio verfügt über ein adäquates Redaktionssystem, das die Rückverfolgbarkeit von Beiträgen sicherstellt. Ein Archivsystem unterstützt die qualitätsorientierte Vorbereitung bzw. die Recherche.

Beigelegte Dokumente 5.2b. „Weiterbildungsplan“

Bemerkung (optional):

2.2.2 Sicherungsprozesse

Das Radio bzw. die Redaktionsgruppen legen Wert auf die inhaltliche Planung von Sendung und Beiträgen. Es wird eine ständige Weiterbildung gefördert. Das Radio setzt die Erfahrungen im Umgang mit ehrenamtlicher Arbeit für eine entsprechende Förderung und Begleitung ein. Der Weiterbildungsbedarf der Mitarbeitenden wird regelmäßig abgeklärt und fließt in die Zielvereinbarungen ein.

Das Radio legt Wert auf die inhaltliche Planung von Sendung und Beiträgen. Die regelmäßig stattfindende (z.B. tägliche) Redaktionssitzung wird für diese Planung eingesetzt. In der Regel werden Beiträge mit einer verantwortlichen Person vorgesprochen (Briefing) und vor der Ausstrahlung abgenommen. Dies ist in Live-Situationen nicht möglich. Es erfolgt aber in der Regel nach jeder Sendung ein Feedback unter Kollegen bzw. vom Vorgesetzten.

Die Produktionsabläufe in den Redaktionen sind von der Themenfindung bis zur Ablage der Sendungen und der Sendekritik klar geregelt und Verantwortlichen zugeteilt.

Beigelegte Dokumente 5.2c. „Checkliste für Briefings“

Bemerkung (optional): Angestrebt wird die Schaffung von Möglichkeiten zur präventiven Qualitätssicherung, indem Sendungen vor der Ausstrahlung von einer Person aus dem Redaktionsteam abgenommen wird.

2.2.3 Ausbildung und Feedback

Das Radio ermöglicht es den Mitarbeitenden, regelmäßig an den Kursen von klipp & klang radiokurse teilzunehmen. Auch die regelmäßig stattfindenden Sendungskritiken sind als Teil der Weiterbildung im Radio zu verstehen. Regelmässig finden Sendungskritiken statt, an der ausgewählte Beiträge

unter den Redaktionsmitgliedern besprochen werden. Für die Kritiken beziehen sie sich auf die im Leitbild bzw. in den Richtlinien festgehaltenen Qualitätsstandards und ziehen eine dafür entwickelte Checkliste heran. Die Kritiken werden verschriftlicht und allen Mitarbeitenden (auch nicht anwesenden) zugänglich gemacht. Mitarbeitende haben zudem die Möglichkeit, während der Herstellung eines Beitrages bei Schwierigkeiten einen Vorgesetzten oder Coach oder „Paten“ anzurufen.

In unregelmäßigen Abständen nimmt ein ausgewählter Publikumsvertreter an einer Redaktionssitzung teil und kritisiert eine Sendung. Das Feedback wird intern diskutiert. Generell fließen die Erkenntnisse der Feedbacks in Checklisten ein und helfen dabei, die Leitlinien zu aktualisieren.

Workshop zu Qualitätssicherung: klipp & klang radiokurse konzipiert zusammen mit dem IAM der ZHAW einen viertägigen Workshop für ein QM der UNIKOM-Radios. Themen sind u.a. Definition der inhaltlichen Zielsetzungen (z.B. interkulturelles Radio, Ausbildungsradio), Feedback-Prozess, Leitbilder, Implementierung, Publikumsforschung, usw. Miteinbezogen in das QM werden auch Investitionen in Entwicklung und Forschung. Der Workshop soll die UNIKOM-Mitglieder für die anstehende Evaluation fit machen.

Beigelegtes Dokument 5.2d: Beispiel einer verschriftlichten Sendungskritik, Regelung für Aus- und Weiterbildung

Bemerkung (optional): klipp & klang bietet zusammen mit dem IAM der ZHAW bei der Umsetzung der Workshop-Inputs Hilfestellungen durch ein Coaching.

2.3. Evaluation

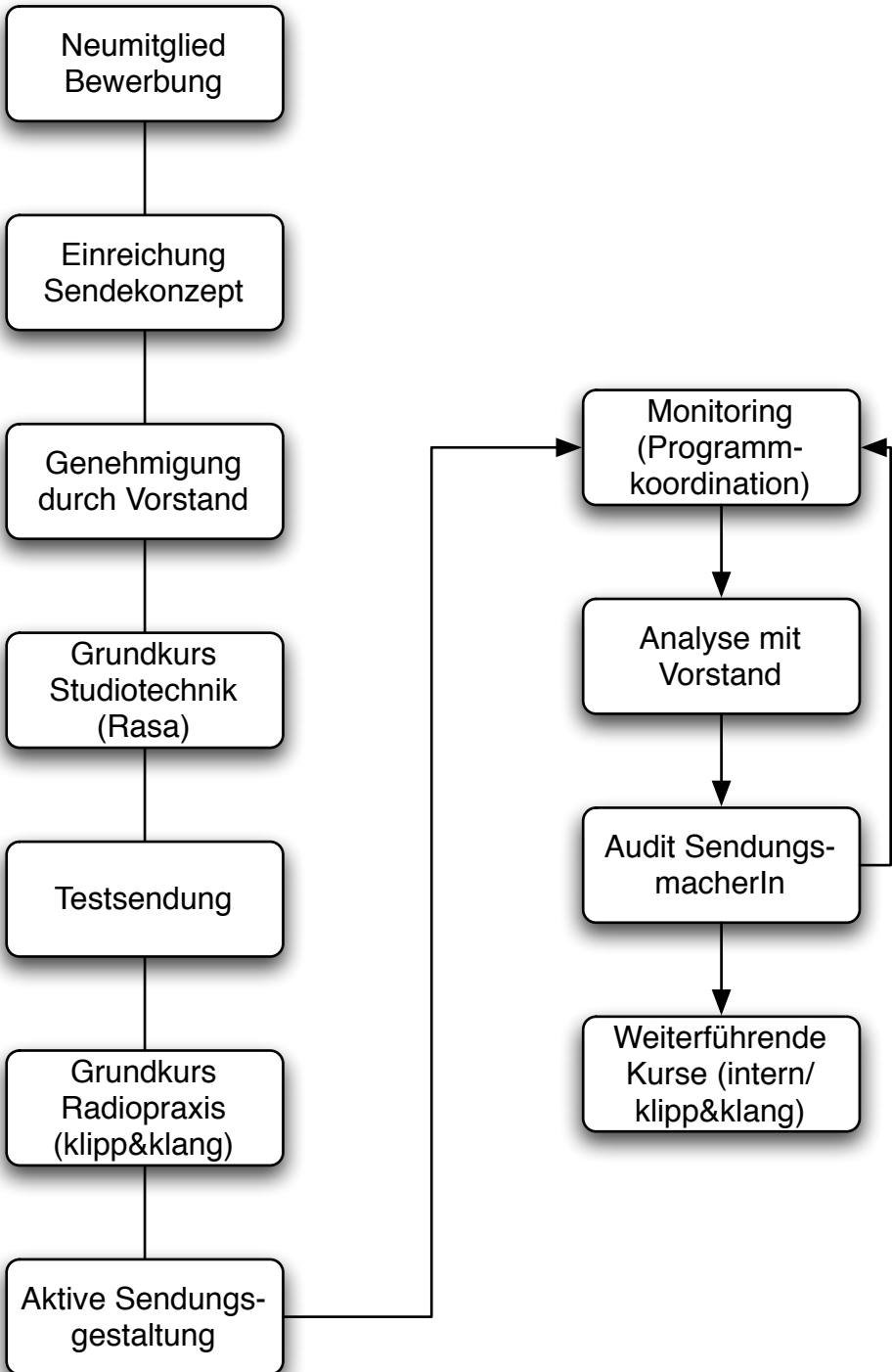
Die Evaluation der qualitätssichernden Massnahmen bzw. der Unterstützung durch klipp&klang radiokurse ist explizit als ein wesentlicher Bestandteil des QS-Systems zu verstehen und deshalb auch Gegenstand der Evaluation. Für die externe Evaluation wird die Firma Media Quality Assessment (V. Wyss) beauftragt (vgl. www.mqa.ch).

Dabei wird – unter Rücksprache mit dem BAKOM - die besondere Rolle von klipp&klang radiokurse bzw. UNIKOM gewürdigt und entsprechend berücksichtigt. Die publizistisch kulturellen Kontrastradios zeichnen sich durch ideelle Leistungen und Strukturen aus. Zu diesen Besonderheiten gehören der niederschwellige Zugang zum Sender, ein vielsprachiges Programm und die Funktion als Ausbildungsradio. In das QM miteinbezogen werden Zielsetzungen in diesen Bereichen unter Miteinbezug deren Förderung durch Entwicklung und Forschung seitens klipp & klang (z.B. EU-Projekt Inter.Media, Interkulturelles Radio, BAKOM-Studie zu sprachkulturellen Minderheiten).

Der Gesuchsteller wird wesentlich in den Evaluationsprozess einbezogen. Die Kosten für ein QM der UNIKOM-Radios sollen in einem sinnvollen Verhältnis zum Umsatz eines Radios stehen. Mit einem gemeinsamen QM können die UNIKOM-Radios einen Teil der Kosten teilen. Die Bedingungen für die Evaluation verhandelt klipp&klang direkt mit der Evaluationsstelle MQA.

=====

Radio Rasa – Aus- und Weiterbildung SendungsmacherInnen



Merkblatt für SendungsmacherInnen bei Radio Rasa

Gesetzliche Vorgaben

Dieses Merkblatt hat zum Ziel, die von Radio Rasa selbst, sowie von den Behörden festgelegten Vorgaben/Verbote zu behandeln. Alle SendungsmacherInnen sind selbst für ihre Sendungen verantwortlich und müssen gegebenenfalls auch die Konsequenzen für gesendete Inhalte tragen.

Beschwerden von HörerInnen oder den Behörden zu einzelnen Sendungen werden vom Vorstand behandelt. Falls sich keine Einigung erzielen lässt, wird der Fall einer unabhängigen Ombudsstelle übergeben.

Grundsätzliches

1. Selbstverwaltung

Radio Rasa ist ein selbstverwaltetes Lokalradio, das Möglichkeiten und Spielraum eines werbefreien Mediums konsequent nutzen will.

2. Programmschaffende, Programmfreiheit

Das Programm wird von den Mitgliedern des Vereins Rasa auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis gestaltet. Die Mitgliedschaft und eine technische Einführung, sowie die Absolvierung eines Grundkurses bei klipp&klang sind Pflicht.

Eine Zensur findet nicht statt. Die SendungsmacherInnen sind für die Inhalte selbst verantwortlich.

3. HörerInnenradio

Programmstruktur und Sendungen sollen so offen sein, dass Ergänzungen und Widerspruch von HörerInnen grundsätzlich jederzeit möglich sind. Für einmalige Beiträge interessierte HörerInnen und Gruppen stehen im Programm offene Kanäle zur Verfügung.

4. Erkenntnisinteresse

Auswahlkriterium ist das Interesse der SendungsmacherInnen und HörerInnen. Was die Leute bewegt und betrifft soll im HörerInnenradio aufgegriffen werden. Es sollen verschiedene Meinungen Platz haben, wobei Informationen von unten, also von selbst Betroffenen Vorrang vor organisierten Informationen von oben (Depeschenagenturen, Medienkonzerne) haben.

5. Mündigkeit

Den am Radio beteiligten Mitgliedern wird nicht nur die Fähigkeit zum Machen eines Programms zugetraut, sondern auch zum Hören. Sie können Standpunkte, auch umstrittene und abwegige, selbst gewichten. Mündige HörerInnen haben einen Anspruch, dass Konflikte nicht hinter den Kulissen, sondern vor dem Mikrofon ausgetragen werden.

6. Grenzen

SendungsmacherInnen, deren Sendungen rassistisch oder sexistisch sind, finden im Rasa grundsätzlich keinen Platz. Der Entscheid über Aufnahme/Ausschluss liegt beim Vorstand.

7. Verantwortung

Die rechtliche Verantwortung liegt grundsätzlich bei den SendungsmacherInnen.

8. Programmkoordination

Die Programmkoordination erarbeitet auf Grund der angemeldeten Sendungen und Bedürfnisse eine Programmstruktur, in deren Rahmen sie die Sendefässer koordiniert und zuteilt. Grundsätzlich haben alle SendungsmacherInnen denselben Anspruch. Auf besondere Wünsche für Sendungsplätze wird zwar eingegangen, es besteht jedoch kein Anspruch auf deren Erfüllung.

Sendungsablauf

1. Die Station-ID («Radio Rasa, 107.2/106.4 MHz»), sowie Name der Sendung und möglichst Identität des Sendungsmachers/der Sendungsmacherin sind in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch am Anfang und am Ende einer Sendung, sowie alle 30 Minuten, zu erwähnen.

2. Zitate: sind als solche kenntlich zu machen. Ausserdem muss die Quelle angegeben werden (z.B. «Zitat AZ: [...] Zitat ende»).

3. Aussagen müssen überprüfbar sein. Also z.B. «in der AZ stand zu lesen», «in einem Interview mit dem Schweizer Fernsehen sagte X...». Ausserdem sollen Vermutungen und persönliche Meinungen als solche angesagt werden. Z.B. «Ich vermute, dass...» oder «Meiner Meinung nach,...».

4. Sexismus, Rassismus und Nationalismus sind bei Rasa verboten!

Wähle Deine Worte mit Bedacht. Falsche Anschuldigungen können rechtliche Konsequenzen haben. Wenn Du z.B. sagst, dass X ein Verbrechen begangen hat, dies aber nicht der Wahrheit entspricht, kannst Du dafür verklagt werden. Äusserungen wie «X ist ein Rassist» müssen belegt werden können (z.B. mit aufgenommenen Tondokumenten von rassistischen Äusserungen dieser Person). Erlaubt ist hingegen Satire, sie muss für die HörerInnen jedoch als solche erkennbar gemacht werden.

5. Halte Deine Sendezeiten ein, so wie sie im Programm stehen! Die HörerInnen erwarten das von Dir! Sendungen, die Wiederholt werden, werden vom Computer automatisch aufgezeichnet und können nicht nachträglich bearbeitet werden. Wenn Du ausnahmsweise zu spät kommst, oder Deine Sendung gar nicht durchführen kannst, oder Urlaub machst, teile das der Programmkoordination so früh als möglich mit (bei Totalausfall mindestens 24 Stunden vor der Sendung), damit wir entweder für Ersatz sorgen, oder mindestens einen Hinweis im Programmablauf platzieren können.

Wenn Du Deine Sendung wiederholt nicht wie geplant durchführst, kannst Du Deinen Sendeplatz verlieren!

Kleine Hausordnung

1. Halte das Studio sauber! Mitgebrachte Getränke und Esswaren haben im Studio nichts verloren. Leere Verpackungen sind zu entsorgen! Im Studio ist Rauchverbot!

2. Wenn Du die letzte Sendung des Tages machst, lösche das Licht im Studio und in der Lounge und stelle sicher, dass die Eingangstüre geschlossen ist. Versichere Dich, dass der Regler für das Endlosprogramm am Mischpult oben ist.
3. Bei Tagessendungen ist Rücksicht auf die anderen Mieter zu nehmen. Keine wilden Parties!
4. Rauchen in Gang, Treppenhaus und Lift sind verboten (wir bekommen sonst Ärger mit unserer Vermieterin).
5. Trage Sorge zu den Studio-Einrichtungen. Wenn etwas kaputtgeht, melde es der Betriebskoordination.

PRAKTIKUM BEI RADIO RASA

Das Schaffhauser Alternativradio Rasa bietet die Möglichkeit in einem elektronischen Medium Erfahrung zu sammeln. Rasa steht in keinem Konkurrenzkampf mit anderen Medien, sondern sieht sich als Ergänzung. Ziel ist nicht die gute Quote, sondern Vielfalt. Minderheiten kommen zu Wort, Djs und lokale Bands haben eine Plattform oder Leute spielen einfach nur ihre CD-Sammlung. Bei Rasa engagieren sich SendungsmacherInnen quer durch alle sozialen Schichten - ohne Entgelt.

So entsteht ein vielfältiges Radioprogramm. Gesendet wird aus einem Studio an der Mühlenstrasse 40. Dort stehen den MacherInnen ein professionelles Sendestudio, ein Produktionsstudio, sowie redaktionelle Arbeitsplätze zur Verfügung.

Nutzen für Radio Rasa

- Redaktionelle PraktikantInnen bedeuten für den Sender, dass wochenaktuelle Themen regelmässig verarbeitet werden können.
- Radio Rasa ist vermehrt an Pressekonferenzen präsent. Das fördert den Bekanntheitsgrad des Senders bei politischen Instanzen und verschiedenen Organisationen. Dies wiederum hat einen langfristigen Nutzen (künftige Zusammenarbeiten, Projekte) für das Medium.
- Die RedaktorInnen kümmern sich um redaktionelle Post und Telefone und entlasten so die Administration.
- PraktikantInnen in der Administration (Beschäftigungsprogramm) entlasten bei der Hintergrundarbeit. Das gibt mehr Kapazität für die Festangestellten. Die Möglichkeit Projekte anzugehen, die mangels Zeit auf die lange Bank geschoben wurden.

Nutzen für die PraktikantInnen

- Die PraktikantInnen haben die Möglichkeit in einem elektronischen Medium Erfahrungen zu sammeln.
- Wer ein redaktionelles Praktikum bei Rasa macht, profitiert von Kursen. In Zusammenarbeit mit Kanal K (Aarau) veranstaltet Rasa Workshops und Kurstage unter der Leitung von Journalisten. Die Kosten übernimmt der Sender als Gegenleistung für die geleistete Arbeit.
- PraktikantInnen bei Radio Rasa geniessen mehr Freiheiten als in vergleichbaren Praktika. Das bedingt jedoch auch, dass die Leute das schätzen und damit umgehen können.

Praktikum

Ziel:

Die redaktionellen PraktikantInnen arbeiten auf eine Sendestunde mit wochenaktuellem Inhalt hin. Diese findet am Donnerstag statt. Sie liegt inhaltlich konsequent auf der Linie von Rasa. Die PraktikantInnen haben den Auftrag, über aktuelles Geschehen in und um Schaffhausen während der Woche zu berichten. Das bedeutet zum einen Inhalt für den Sender, zum anderen wird Radio Rasa an Pressekonferenzen und anderen Medienanlässen vermehrt wahrgenommen.

Mitarbeiterprofil

Radio Rasa ist daran interessiert, selbständige, junge Leute für ein Praktikum einzustellen. Egal, ob Studenten, Schüler oder arbeitende Personen. Leute, die ein Praktikum für Hochschulen absolvieren sollten oder es für eine spätere Karriere als Referenz brauchen. Leute, die den Weg in die Medien oder konkret zum Radio suchen, können hier erste Erfahrungen sammeln oder ihr Können erweitern und vertiefen.

RedaktionspraktikantInnen sind sprachgewandt und interessieren sich für verschiedenste Themen!

Studenten an Hochschulen (ZHW Winterthur, Uni ZH, ...), welche Journalismus oder Publizistik studieren, wären eine ideale Besetzung für die Stelle.

Arbeitsfeld/Dauer

Die Arbeit beschränkt sich grundsätzlich auf die Redaktion. Es werden Inhalte für die Sendung vom Donnerstag recherchiert und aufgearbeitet. Ausserdem verteilen die PraktikantInnen redaktionelle Post, setzen Themenschwerpunkte und verantworten sich für einen reibungslosen Ablauf der Sendung.

Erwartet wird von den PraktikantInnen, dass sie 40% redaktionell arbeiten und (fast) wöchentlich einen eintägigen Journalismus-Kurs besuchen.

Das Praktikum dauert mindestens 3 Monate. 6, 9 und 12 Monate sind auch möglich. Pro Quartal startet ein neuer Kurslehrgang. Frische PraktikantInnen müssen also im Januar, April, Juli oder Oktober einsteigen, damit sie in der Ausbildung gleich wieder mit Kanal K und den allfälligen anderen Sendern mitgehen können und die Grundlagen nicht verpassen.

Ausbildung

Die PraktikantInnen erhalten eine Ausbildung durch Radio Rasa, Klipp&Klang und Kanal K. Die Ausbildung knüpft beim erfahrenen Team von Kanal K an. JournalistInnen lehren die PraktikantInnen Theorie und Übungen, welche an ihre Praxis beim Sender anknüpft. Die Kurse finden jeweils dienstags statt.

Kursangebot:

- Sendungsgestaltung
- Moderation/Redaktion
- Atem- und Sprechtechnik
- Grundkurs Technik
- Digitaler Schnittplatz
- Gebauter Beitrag
- u.v.m.

Während des Praktikums bietet Kanal K jeden Dienstag einen Kurs für die PraktikantInnen zu einem journalistischen Thema an. Diese können von den PraktikantInnen bei Rasa nach Interesse oder Bedarf auch besucht werden. PraktikantInnen bei Rasa sind jedoch verpflichtet, mindestens zwei Kurse im Monat zu besuchen.

Da die PraktikantInnen Teilzeit für Radio Rasa arbeiten, müssen sie ihre Arbeit selber einteilen. Grundsätzlich sind die PraktikantInnen pro Arbeitswoche mindestens 4 Halbtage für Rasa im Einsatz. Das entspricht den 40%.

Ihre Aufgabe ist es, 3-4 redaktionelle Beiträge und die Donnerstags-Sendung zu gestalten.

Zusammen mit der Programmkoordination führen sie eine wöchentliche Redaktionssitzung durch.

Wochenablauf:

Montag/Mittwoch:

- Redaktionssitzung, Sendungsplanung (Montag)
- Posteingang der vergangenen Woche sortieren. Sitzung/Planung vorbereiten.
- Themen verteilen, Schwerpunkte für die nächsten Wochen setzen. In Sendeplan eintragen.
- Sendung vom Donnerstag grob planen
- Interviewtermine für die nächsten paar Wochen abmachen
- Interviews vorbereiten
- O-Töne sammeln
- Zeitlose Beiträge gestalten
- An- und Abmoderation schreiben / Teaser
- Manuskript für Beiträge schreiben
- Interviews durchführen
- O-Töne schneiden
- An- und Abmoderation schreiben / Teaser

Dienstag:

- Kursttag in Aarau/Schaffhausen

Donnerstag:

- Beiträge aufzeichnen, zusammenschneiden und sendefertig machen
- Beiträge mit Infos (Modis, Teaser) in Mäppli bereit legen.
- Wochenaktuelle Nachrichten zusammenstellen, umschreiben
- Moderationen schreiben
- Sendestunde nach Minuten planen: wann/was? Auch Musik
- Sendung aufzeichnen oder Live fahren
- Studio aufräumen auf's Wochenende

Sendung: **Donnerstag, 17.00 – 18.00 Uhr**

Möglicher Sendeablauf Wochenaktuelle Sendung

00*	Sendungssignet Anmoderation für die Stunde kurz und knackig	Computer/CD Moderation (live)
	Musik	Computer/CD
05*	Übersicht der Stunde. Inhalte, Schwerpunkte	Moderation
	Musik	Computer/CD
10*	Beitrag I	Redaktion
	Musik	Computer/CD
	Musik	Computer/CD
	Zwischenmoderation / Ankündigung Beitrag II	Moderation
	Musik	Computer/CD
20*	Beitrag II	Redaktion
	Musik	Computer/CD
	Musik	Computer/CD
	Zwischenmoderation / Ankündigung Nachrichten	Moderation
	Musik	Computer/CD
30*	Nachrichten	Moderation
	Musik	Computer/CD
	Musik	Computer/CD
	Zwischenmoderation / Ankündigung Beitrag III	Moderation
	Musik	Computer/CD
40*	Beitrag III	Redaktion
	Musik	Computer/CD
	Musik	Computer/CD
	Zwischenmoderation / Ankündigung Beitrag IV	Moderation
	Musik	Computer/CD
50*	Beitrag IV	Redaktion
	Musik	Computer/CD
	Abmoderation für die Stunde	Moderation
	Musik bis Stunde voll	Computer/CD